

nur mit ausführlicher Quellenangabe »Technische Mitteilungen für Malerei« gestattet«. In diesem Vermerk sind die Autoren, um deren Arbeiten es sich handelt und die als solche vom Gesetz gegen beliebige Vervielfältigung ihrer Arbeiten geschützt sind, nicht übergangen. Es ist deutlich gesagt, daß der Nachdruck aus der Zeitschrift nur nach eingeholter Einwilligung auch dieser unter Quellenangabe erfolgen darf und kann. Jener Vermerk entspricht in seiner Fassung den gesetzlichen Voraussetzungen, enthebt aber zugleich den Verleger und Redakteur der Zeitschrift der Haftung für Schäden, die aus Entnahme von Artikeln durch Dritte den Urhebern zugefügt werden.

Eine Zeitschrift hatte, ohne mit den Bestimmungen des neuen Urheberrechtsgesetzes genügend betraut zu sein, durch ihren Redakteur aus einer andern Zeitschrift einen kleineren Artikel (Besprechung eines Prozesses), ohne den Verfasser zu fragen, abgedruckt und die Nummer, in der sie den Abdruck brachte, im Austauschverkehr unter dem Vermerk: »Nachdruck unserer Artikel unter Quellenangabe gestattet« einer Reihe anderer Zeitschriften zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Die Zeitschriften druckten den Artikel ab. Es lag in diesem Falle verbotener Nachdruck an einem gesetzlich (ohne besonderen Vorbehalt) geschützten Zeitschriftartikel vor, der bereits aus einer Zeitschrift unerlaubt entnommen war. Der betreffende Verleger mußte kraft Gesetzes für den gesamten, dem Verfasser des Artikels entstandenen Schaden einstehen. Der Schaden, der dem Urheber erwachsen war, ergab sich aus der vielfachen Benutzung, die seine Arbeit im Wege des gegenseitigen Austausches von Zeitschriften verschiedenster Gattung durch Abdruck in jenen eingetauschten Blättern gefunden hatte infolge des Vermerkes am Kopfe der Zeitschrift: »Nachdruck unter Quellenangabe gestattet«.

Um hier den Schaden (Entwertung der Arbeit) vor Gericht glaubhaft zu machen, insbesondere den durch Wiedernachdruck des freigegebenen Artikels seitens Dritter unbekannter Zeitschriften und Zeitungen dem Urheber vorausichtlich erwachsenen Schaden, kann der Verfasser des Artikels auf § 287 der Civilprozessordnung Bezug nehmen und sich zur eidlichen Schätzung des Schadens dem Gericht er bieten. Jener Paragraph bestimmt nämlich: »Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer (Kläger, Urheber) den Schaden oder das Interesse (entgangenen Gewinn) eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.« Es kommt hier nicht nur das Honorar in Betracht, das der Verfasser von den einzelnen Blättern, die seinen Artikel nachdruckten, im Vertragswege nach dem üblichen Satze erhalten hätte, sondern die gesamte Einbuße, die er durch das schädigende Ereignis (Nachdruckskonkurrenzfälle) an seinem Vermögen voraussichtlich erlitten hat. Der Schätzungseid dient dazu, das anderswie nicht zu erweisende Vorhandensein eines Schadens in der behaupteten Höhe festzusetzen an der Hand der gegebenen Thatumstände, unter denen der Nachdruck erfolgte.

Was den Begriff der »vermischten Nachrichten« betrifft, so sei hier zur Erläuterung gesagt, daß darunter nicht fallen: kleinere in Zeitschriften und Zeitungen unter der Rubrik »Vermischtes«, »Buntes Feuilleton«, »Miscellen«, »Blauderecke« u. zur Veröffentlichung gelangende Artikel, denen man nicht nachsagen kann, daß sie »rein Thatsächliches« bringen. Derartige kleinere Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen sind seit 1. Januar 1902 kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 2) geschützt, daher auch ohne Rechtsvorbehalt nicht abdrucksfrei, einerlei, wo und unter welcher Bezeichnung sie in der Zeitschrift oder Zeitung erschienen sind. Der ohne

vorherige Feststellung der Verfasser und ohne deren Einwilligung erfolgte Abdruck solcher Artikel bezw. deren Freigabe durch den Erstverleger macht daher dem Urheber gegenüber mindestens entschädigungspflichtig, eventuell in erweitertem Umfange. Auch bloße Wiedergaben (Referate) aus Vorträgen und Reden, die in abgekürzter, aber selbständiger Form in Zeitschriften und Zeitungen ohne Rechtsvorbehalt erlaubterweise gebracht werden, sind nicht abdrucksfrei, sondern kraft Gesetzes gegen Vervielfältigung geschützt. Werden sie durch den am Kopfe befindlichen Vermerk seitens des Erstverlegers für andere freigegeben ohne Einwilligung des Verfassers (Berichterstatters), so erwächst für den erstveröffentlichenden Verleger unter Umständen eine erweiterte Schadensersatzpflicht.

Kleine Mitteilungen.

Noch einmal: Gutenberg und das Missale speciale. (Vergl. Nr. 124, 153, 171 d. Bl.) — Wir empfangen folgende Zuschrift:

»Ich hatte Sie seinerzeit gebeten, Herrn Hölischer einen Korrekturabzug meiner Berichtigung zu übersenden, damit er daran anschließend seinen Standpunkt mit einigen Worten verteidigen und damit die Sache zu einem friedlichen Ende führen könne. Aber ich konnte nicht erwarten, in seiner Beantwortung (Börsenblatt 1902, Nr. 171, S. 5968) neue Angriffe zu finden, wie den: ich hätte die Schrift von Misset zu meinen Gunsten zitiert, obwohl er, Hölischer, bereits im Börsenblatt vom 2. Dezember 1899 nachgewiesen habe, »daß Misset gar nichts für den Druck des Missale vor 1450 bewiesen habe.« Der Titel von Missets Schrift lautet:

Le premier livre imprimé connu. Un missel spécial de Constance. Œuvre de Gutenberg, avant 1450. Étude liturgique et critique par E. Misset, ancien professeur à l'école des carmes, directeur de l'école Lhomond. (Extrait du Bibliographe moderne 1899 No. 4.) Paris 1899

Ob nun der als Liturgiker bekannte Abbé Misset, oder ob Herr Hölischer in dieser liturgischen Frage recht hat, kann ich als Laie nicht entscheiden. Da ich aber nirgends eine Bestätigung der Hölischer'schen Aufstellung, noch sonst einen Angriff auf Missets Schrift gelesen habe, so darf es doch kaum als Beweis meiner Hartnäckigkeit angeführt werden, wenn ich die Schrift als auf meiner Seite stehend anführte. Uebrigens hat ein anderer Liturgiker, der bischöflich Mainzische Archivar Herr Professor Dr. F. Falk, neuerdings im »Katholik« 1902, I., Heft 6, nachgewiesen, mit welcher Feierlichkeit Erzbischof Adolf (von Nassau) im August 1468 das Fest Praesentationis B. M. V. nicht nur für seine Erzdiocese, sondern auch für alle Suffraganbistümer einführt. Es ist demnach völlig ausgeschlossen, daß der Druck des Missale speciale, das einer dieser Suffraganen angehört und dem jenes Fest fehlt, nach 1468 könne stattgefunden haben.

Schließlich bedarf auch die Bemerkung Hölischer's, mein Missale-Typenbeweis sei von keinem einzigen namhaften Forscher anerkannt worden, einer gewissen Einschränkung. Denn bis heute hat, außer Herrn Hölischer, noch kein einziger Forscher oder Rezensent über die ja erst vor wenig Wochen erschienene Schrift: »Gutenbergs erste Drude«, in der ich den Fund des Missale abbreviatum, das den Beweis für die Richtigkeit der früheren Vermutung erbringt, anzeigte, auch nur eine kritische Zeile veröffentlicht.

Schleißheim.

Otto Hupp.

Königliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig. — Der Beginn der Studien im Wintersemester 1902/3 erfolgt am 1. Oktober. Die Anstalt giebt Unterricht in folgenden Fächern mit nachgenannten Lehrkräften: Projektionszeichnen, Schattenkonstruktion, architektonische Formenlehre und Stillehre: Architekt Lamprecht. — Perspektive, Ornamentzeichnen und Entwerfen architektonischer Dekorationen: Maler Delitsch. — Modellieren, Medaillieren und Ciselieren: Bildhauer Behnert. — Zeichnen nach graphischen Vorlagen, plastischen Gypsornamenten u. s. w.: Prof. Seifert, Prof. Mohn und Lehrer Klepzig. — Zeichnen nach der Antike, Naturabgüssen und anatomischen Präparaten: Prof. Dietrich und Prof. Winterstein. — Aquarellmalen nach Vorlagen und nach Stilleben: Prof. Bourdet. — Entwerfen von Buchornamenten und Plakaten: Prof. Honegger. — Typographisches Zeichnen: Prof. Honegger. — Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell und farbigen unbeweglichen Körpern, Komponieren: Direktor Prof. Seliger und Prof. Seifert. — Skizzierübungen: Direktor Prof. Seliger und Prof. Dietrich. — Abendkätzzeichnen: Prof. Dietrich. — Dekoratives Malen mit